

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1923)
Heft: 5

Artikel: Geschichtliches über das Regierungsgebäude in Chur
Autor: Jecklin, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Geschichtliches über das Regierungsgebäude in Chur.

Von Staatsarchivar Dr. F. Jecklin, Chur.

1. Der Bau.

Im Jahre 1751 reifte bei Oberst Andreas von Salis-Soglio¹ der Plan zur Erstellung eines neuen Wohnpalastes (des heutigen Regierungsgebäudes) in Chur. Zur Ausführung dieses Vorhabens setzte er sich in Verbindung mit dem Appenzeller Baumeister Johannes Grubenmann, der ihm am 8./19. April 1751 eine schriftliche Offerte einreichte, welche dem am 5./16. Mai gleichen Jahres zum Abschluß gekommenen und von beiden Kontrahenten unterzeichneten Bauvertrag zugrunde gelegt wurde.

Grubenmann verstand es offenbar besser, mit seinem Handwerkszeug als mit Tinte und Feder umzugehen, denn sein Angebot tönt ziemlich holperig, ist aber gerade deswegen origineller

¹ Andreas von Salis-Soglio, geb. den 18. Oktober 1714, gest. den 11. Mai 1771 in Chur, war der zweite Sohn des Landeshauptmanns Rudolf des Ältern aus der Casa di Mezzo. Letzterer hatte 1727 das Bürgerrecht von Chur erworben. Während Andreas' älterer Bruder, Landeshauptmann Rudolf der Jüngere (gest. 1778), in Soglio seinen Wohnsitz hatte in der Ende des 17. Jahrhunderts erbauten Casa Rodolfo oder di Mezzo, ließ sich ersterer in Chur nieder.

Andreas dürfte zuerst im sog. Roten Hause in Chur (Süßwinkel) gewohnt haben, das sein Großvater Commissari Rudolf (gest. 1690) 1637 Januar 25. von Gabriel Beeli als Erbe des Luzi Beeli-Belfort für 1800 Gulden erkaufte, „welcher Herr Käufer das Haus also verbessert

als der vom schriftgewandten Bauherrn aufgestellte Bauakkord, der zudem nicht alle von Grubenmann namhaft gemachten Einzelheiten enthält. (Beilage 1.)

Über die durch den Hausbau erwachsenden Kosten hat Oberst Salis sich vertragsgemäß von Zeit zu Zeit Rechnung geben lassen und finden sich wirklich bei den Akten noch einige Lohnlisten, die kultur- und baugeschichtlich von Interesse sind. Sie umfassen den verhältnismäßig kurzen Zeitraum vom 9. April bis 28. September 1751 und enthalten Zusammenstellungen für die Arbeiten der Maurer, Steinhauer, Steinbrecher und Handlanger. Sehr lehrreich ist beispielsweise eine derartige Lohnliste für die Arbeitsleistungen zwischen 6. Mai und 1. Juni:

A.	1 Maurer (Vorarbeiter?)	17 Tage à 40 Kreuzer	fl. 11.20 ²
	19 Maurer (mit Namen genannt)		
		244½ Tage à 36 Kreuzer	fl. 146.42
	Summa		fl. 158.02
	4 Lehrjunge	27 Tage à 28 Kreuzer	fl. 12.36
	Summa summarum		fl. 170.38
B.	13 Handlanger (mit Namen genannt)		
		198½ Tage à 32 Kreuzer	fl. 105.52
C.	14 Steinhauer (mit Namen genannt)		
		48—50 Kreuzer	fl. 281.55½
D.	3 Meister (mit Namen genannt)		fl. 15.32
	Summa summarum		fl. 468. 4½

Dabei bleibt unbekannt, wieviel der ganze Bau kostete und in welchem Monat des Jahres 1752 die Arbeiten vollendet waren.

und aufgebauwen, daß es valutiert worden 5000 Gulden“. Commissari Rudolf, 1632 in erster Ehe vermählt mit Margaretha Menhardt (gest. 1637), übergab das Rote Haus seinem Sohn Baptista (geb. 1635, gest. kinderlos 1691), sein mütterliches Erbe veranlaßte dann jenen Prozeß mit der Familie Menhard, in den auch die Stadt Chur verwickelt wurde und der letzteren ihre alte Stellung im Gotteshausbunde kostete.

Andreas diente zuerst in der französischen Schweizergarde, später als Oberstleutnant in sardinischen Diensten, 1749 Bundesoberst, 1764 und 1765 Bundespräsident, vermählt 1745 Juli 4. mit Juditha von Buol, Tochter des Hauptmanns Paul Buol und der Hortensia Dorothea von Pestalozzi. (Gefl. Mitteilung von P. Nic. von Salis, Beuron.)

² 1 Bündner Gulden zirka Fr. 3.50 in heutigem Geldwert.

2. Der Ankauf durch den Kanton.

In der auf der Napoleonischen Bundesakte aufgebauten Kantonsverfassung des Jahres 1803 wurde die Schaffung eines *Großen* und eines *Kleinen Rates* vorgesehen. Letzterer hielt am 25. August 1803 seine konstituierende Sitzung ab. Gleich bei dieser ersten Beratung machte der Vorsitzende die Bemerkung, „daß es sehr notwendig wäre, für die Canzley des Kl. Rats, deren Geschäfte von Tag zu Tag gehäuft werden möchten, einen schicklichen Raum zu bestimmen.

Auf die erhaltene Anzeige, daß in dem Haus *bey den drey Königen* noch beständig einige Zimmer, die von dem Bureau des ausgetretenen Regierungs Statthalter besetzt waren, für oder auf Rechnung des Kantons in der Miete stehen, wurde beschlossen: Durch den Aktuar dem Herrn Stadtschreiber Otto als bißherigen Chef de Bureau des Regierungsstatthalters die Anzeige zu machen, daß die occupirte(n) Zimmer für die Canzley des Kl. Rats geräumt werden möchten.“

Die Unterbringung der Regierungskanzlei im Hause zu den drei Königen war nur von kurzer Dauer, weil sich in der Zwischenzeit eine passendere Lösung für diese Lokalfrage gezeigt hatte.

Am 10. September 1803 kam nämlich zwischen Kleinem Rat und den Eigentümern des sogenannten „*Neuen Gebäus*“ ein Vertrag folgenden Inhalts zustande:

Der Kanton mietet sämtliche im zweiten Stock des Neuen Gebäus befindlichen Wohnzimmer, mit Ausnahme der Küche und des hinter derselben befindlichen Speisegemaches. Den Eigentümern bleibt vorbehalten, dem Kleinen Rat statt dem zweiten Stock gleichviel Zimmer im dritten Stockwerke einzuräumen, in welchem Falle das Eckzimmer im ersten Stock, oder Parterre links, das zum Garten führt, zur Aufbewahrung des Archives überlassen wird. Sowohl die „Audienzstube“ als die andern fünf Zimmer werden vollständig möbliert — laut beilegendem Inventar — vermietet. Der jährlich zu entrichtende Mietzins beträgt 10 Louis d'or, oder 137 Bündnergulden. 1805 kamen zu den bisher benutzten Räumen noch die beiden ersten Gewölbe rechterhand der Haustüre dazu, was eine Erhöhung des Mietzinses um 2 Louis d'or verursachte.

Als im Jahre 1807 Gerüchte über eine bevorstehende Veräußerung des Neuen Gebäudes an Private durchsickerten, entschloß sich der Kleine Rat zur käuflichen Erwerbung des Effektes. Die mit den Hausbesitzern geführten Verhandlungen waren von Erfolg gekrönt, so daß am 24. April 1807 ein Kaufvertrag zustande kam, durch welchen die Regierung das sogenannte „Neue Gebäu“ mit allen dazu gehörenden Pertinenzen, Einfängen und darin befindlichen Mobilien — laut beigelegtem Verzeichnis³ — zum Preise von 19 000 Bündnergulden käuflich erwarb. (Beilage II.)

Da dieses Geschäft noch der Genehmigung des *zu Davos tagenden Großen Rates* bedurfte, ging an diesen eine erläuternde Botschaft, in welcher ausgeführt wurde, es seien jetzt vier Jahre verflossen, seit die durch Verfassung und Gesetz bestimmte Einrichtung des Kanzleiwesens bestehe. In dieser Zeit habe man sowohl den Umfang der Geschäfte, als auch die Brauchbarkeit des ersten Stockes des Salis'schen Hauses, den man — die ersten Monate ausgenommen — beständig inne hatte, erkannt und gefunden, daß schicklichere Lokalitäten für die verschiedenen Kantonsbehörden schwerlich zu finden wären.

Die Standeskommission habe darum, nach Prüfung der obwaltenden Umstände und der zu erzielenden Vorteile, den Kleinen Rat zum Kaufabschluß unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Großen Rat ermächtigt.

Wegleitend für die vorberatenden Behörden waren folgende

³ Aus dem Jahre 1797 stammt ein „Inventarium, waß Tit. Frau Bundspräsidentin Judith v. Salis geb. v. Buol freywillig bestimmt und verordnet, was schlechterdings zur schicklichen Meublierung des Neuen Gebäudes dienen und nach ihrem Ableben darin verbleiben solle“. (Archiv Salis in Bondo), „z. B. im großen Saal der Cristallene Cronleuchter, zwey große Spiegel, 6 Wandleuchter, 12 Sessel und 2 Kanapees, 2 Spieltische“. Vom Mobiliar des Neuen Gebäus, das in den beiden Jahren 1799/1800 als Standquartier der französischen Offiziere diente, ist wohl nur ein Teil auf den Kanton übergegangen, denn 1806 hatte — wahrscheinlich auf der Oberthorerbrücke — eine Versteigerung von Hausrat und Kücheneinrichtung stattgefunden. Bei den Kaufsverhandlungen erklärte der Kleine Rat im Dezember 1806, „da er unter denen im Antrag begriffenen Mobilien die Matrazzen und Laubsäcke nicht bemerkt finde, daß auch diese in den Verkauf eingeschlossen seyn werden“. (Gefl. Mitteilung von P. Nic. von Salis, Beuron.)

Erwägungen: „... Die Erfahrung hat bewiesen, daß der Raum des ganzen *ersten Stoks* des Neuen Gebäudes, welchen der *Kleine Rat* bisher inne gehabt hat, nichts weniger als überflüssig gewesen ist und wenn, wie nichts anders vorzusehen, die Geschäfte in gleichem Gange bleiben, forthin selbst noch beschränkt genug seyn würde, da unter anderm das wegen täglicher Benutzung von der Canzley des Kleinen Rats und dem Sitzungs-Ort der Regierung unzertrennliche *Archiv*, welches seit dem Anfang der Revolution sich gesammelt hat, immer mehr anwächst und einen größern Raum erfordern wird.

In dem *zweiten obern Stok* befinden sich einige *Wohnungen*, welche von den zwey oder meistens drey in Chur nicht wohnhaften Herren Häuptern benutzt werden könnten.

Eben dieser Boden bietet aber noch überdieß einen sehr schönen großen Saal zu den *Sitzungen des Großen Rats* dar, welche dahin von dem Rathause zur Bequemlichkeit beider Landesbehörden und mit Ersparung einiger Unkosten verlegt werden könnten.

In dem *dritten Stok* befinden sich mehrere Gemächer, welche von Commissionen und andern Nebenbehörden des Landes benutzt werden können.

Besonders wichtig ist der Gebrauch, welcher von dem Erdgeschoß dieses Hauses bisher gemacht worden ist und fernerhin noch mit mehrerer Ausdehnung gemacht werden kann, indem selbiges als *Arsenal* oder zur Aufbewahrung der nun schon zu einem bedeutenden Vorrat angewachsenen Armatur-Bedürfnisse benutzt und dadurch, ohne zu gedenken, wie schwer dazu ein schicklicher Platz ausfindig zu machen seyn würde, die Verzinsung und Zurichtung eines andern Locale erspart wird.

Zu gleichem Behuf oder zur Aufbewahrung anderer Militairbedürfnisse werden auch die weitläufigen Estriche oder Böden ob dem Haus benutzt und können weiter dazu benutzt werden.

Der *Garten* sowohl mit dem *Nebengebäude* als die geräumigen Keller (mit Faßung) können mit Vortheil vermietet werden.

Wenn alle diese Bequemlichkeiten und Vortheile, wenn die vielfache Benutzung dieses Gebäudes für die Bedürfnisse des Kantons und wenn die Anständigkeit, wo nicht Nothwendigkeit, einen beständigen Sitz für die Landesbehörden zu haben und

endlich die große Schwierigkeit zu allen obigen Bestimmungen, die unentbehrlichen Örtlichkeiten ausfindig zu machen vorläufig einverstanden, mit dem Kaufpreis und übrigen Bedingnißen in Vergleich gestellt werden, so wird der Vorschlag zu diesem Ankauf und der Contract um so mehr als vortheilhaft erscheinen, als der Kaufpreis des ganzen im wesentlichen vollkommen in gutem Zustand sich befindenden Gebäudes und der Zugehöre nicht den vierten Theil der von dem Erbauer darauf verwendeten Unkosten beträgt.

Sollte einmal dieses Gebäude in andere Hände übergehen, wozu es seit einiger Zeit an Anlaß nicht zu fehlen scheint, so würden die Landesbehörden sie auch so wenig Wahrscheinlichkeit dazu in Chur dermahlen vorhanden ist, ein nur einigermaßen erträgliches Locale für sich und alle oberwähnte andere Bestimmungen ausfindig machen könnten, doch alsdann immer noch von dem Eigenwillen und den übertriebenen Pretensionen der Eigentümer abhängig bleiben.“

In richtiger Würdigung vorstehend ausgeführter Beweggründe beschloß dann der zu Davos versammelte Große Rat in seiner Sitzung vom 30. April 1807, „den Kauf Kontrakt vollkommen zu genehmigen“.

Von dieser Beschlußfassung wurde das Bündnervolk durch den am 13. Mai 1807 erlassenen Abschied in Kenntniss gesetzt. Dabei lehnte man sich ziemlich nahe an die kleinrätliche Botschaft an, außerdem wurden noch einige neue Gesichtspunkte geltend gemacht, und lohnt es sich, auch diese Darstellung durch einen Abdruck der Vergessenheit zu entreißen. Es heißt da unter anderem:

„Der Kleine Rath, dessen vielfältige und anhaltende Geschäfte eine beinahe ununterbrochene Gegenwart seiner Mitglieder erheischen, dessen Kanzlei und sich stark vermehrendes Archiv, welches er wegen täglichen Gebrauch in der Nähe haben muß, ein geräumiges Lokale erfordern, hatte dieses bisher in einem Theil des von Salis'schen sogenannten neuen Gebäudes, den er in Miete genommen, gefunden.

Dieses mehreren Theilnehmern an der Erbsmasse des seel. Herrn Burgermeister von Salis zugehörige Gebäude aber, war schon seit einiger Zeit verkäuflich und es schien, da sich zuweilen schon Kauflustige gezeigt hatten, nicht unwahrscheinlich,

daß es in andere Privat Hände komme, und dadurch die Regierung die schon erfahrene Verlegenheit, einen schicklichen Raum für sich, ihre Kanzlei und andere Bedürfnisse in Chur zu finden, von neuem entstehen könnte...

Nach Erwägung aller dieser in ihrer Gesamtheit entscheidenden Gründe und in Betrachtung der im Vergleich mit so mancherlei Vorteilen, dem wahren Werth dieses Effekts und der darinn noch befindlichen, im Kauf begriffenen Mobilien billig befundenen Kaufsumme von fl. 19 000.— wie auch der bequemen Zahlungsbedingungen, haben wir den Ankauf desselben für das Interesse des Kantons zuträglich und anständig erachtet und ihn demnach abgeschlossen.“

BEILAGE I.

Abkommnis mit Hr. Joh. Grubenmann wegen aufführung des neuen Gebäus dd. 8./19. Aprill 1751.

Zu mohlen Herr Oberist Andereaß von Salliß im Begriff stehet, ein Hauß auf bauen zu laßen, so dan sich zu aufführung deßelben als Bau Meister Johannes Gruben Mann auß dem Ll. Canton Appenzell gebürtig angetragen, als hat man sich dißfals nachfolgender Maaßen verstanden.

1. Verspricht der Bau Meister bey seynen wohren worten, Ehren und Treuen, auf alle weiß nach best. seynes wißen und verstand anfangsgedachten seynes Bau Herren Nutzen zu fördern und schaden zu wenden, auch in allen fählen, wo Ihme verschwigenheit auferlegt werden möchte, seinen Mund zu halten, so dan in gefolg dessen

2. Dem Bau Herren mit Rath und That an Hand zu gehen, so wol in Formierung deß Rißens oder Blan, zu deßen Erbauung, als auch der anschaffung zu dem Bau nöhtigen Materialien, es sey Holtz, Stein, sand, kalch, Glaß, Eisen, Kupfer und waß sonsten mehr vorkommt, also daß beste, waß er sehen und in billichem Preiß kauffen und anschaffen, alles zu deß Bauherren Nutzen und beförderung deß Bauß.

3. Verspricht der Bau Meister, zu allen Materialen, es seyen gleich neue oder alte, genaue und fleissige aufsicht zu halten, daß sie wohl angewendt und nicht verschleppet werden, als wan es seyn selbst Eigene Sach wäre.

4. Dan verbindt Er sich, aller ohrten gute fleisige und getreue arbeitsleüth und in so billicher besuldung, als es nach maaßen Ihrer Tüchtigkeit möglich seyn wird, anschaffen, auch Jederzeit derselben nicht mehr zu halten, als zu best möglicher einrichtung und fürderung deß Bauß dienlich seye und nach gelegenheit deß orts und bestenß

mit nutzen und ohne einige hindernuß oder Versaumnuß gebraucht werden können, so daß alles andere mit aller müglichen Wachsamkeit und so genau als Erß Thun könnte, wan Er auf Eigene Rechnung Bauen solte.

5. Verspricht der Bau Meister, denen obgemelten Handwerkern und arbeits leüthen den gebührenden Werkzeug anzuschaffen, auch bey Schmid und Schloßer zu underhalten, ohne deß Bau Herren kösten und Entgelt.

6. Behalt der Bau Herr vor, wann der Bau Meister Ihme solte Handtwerk und arbeitsleüth, die dem Bauheren nicht gefällig, ER Bau Meister sie solle weg schicken und widerum andere anschaffen.

7. Solle der Bau Herr dem Bau Meister vor der Gesellen Taglöhn..gelt und Werck zeüg wie folget guth machen:

Erstlich vor Stein Hauer deß Tagß	R. —. 52 x.
Zweitenß vor Murer und Zimerleüth	42 x.
Dritenß vor Handlanger	30 x.
Vor den Balier ein Maaß wein, auch	1. 12 x.
Vor den Bau Meister und seyn Bruder nebst Speiß, Tranck und quartier ein guten Gulden	1. —

8. Sollen vor die ob anverdeüten Taglöhn alle acht oder vierzehnen Tag, nach deß Bauherren belieben, der Bau Meister von Zeit zu Zeit einen ordenlichen konten von den Tagen einlegen um bey demselben die Richtige bezahlung so wol vor den Bau Meister als vor die andern Arbeits leüth köne und solle abgeführt werden, es solle die Helfte an Gewichtigem Gold, die andere Helfte aber an Bluzger aber guter silber Müntz abgestattet und bezalt werden.

Zu desen Urkund und stoffhaltung haben sich Her Bau Her und Bau Meister Eigenhändig unterschriben.

BEILAGE II.

Kauf-Contract zwüschen dem Hochlöblichen Kleinen Rath namens des lob. Kantons, und den Herren Eigenthümern des neuen Gebäu's über den Ankauf deßelben, geschlossen den 24. April, ratifiziert vom Großen Rath den 12. May 1807.

Kund und zu wißen sey anmit, daß zwüschen dem Hochlöb. Kleinen Rath des Kantons Graubünden und den von sämtlichen Erbs-
teilnehmern der Verlassenschaft des seel. Herrn Burgermeister Rudolph von Salis unterschriebenen Bevollmächtigten folgender Kauf und Verkauf-Contract unter Vorbehalt der Ratifikation des Hochlöblichen Großen Rathes verabredet und geschlossen worden ist.

Es verkaufen und überlaßen die Erben des seel. Herrn Bürgermeister Rudolph von Salis dem Hochlöblichen Kleinen Rath zu Handen und für Rechnung des Kantons Graubünden das in der untern Reichs

Gaße gelegene Wohnhaus, oder sogenannte Neue Gebäu, mit allen dazu gehörigen Pertinenzen, Einfängen und darinn befindlichen Mobilien nach dem diesem Kauf-Contract angehängten von beyden Theilen unterzeichneten Verzeichnis als eigentümlich frey ledig und loß, um den Kauf-Preiß von f. 19 000. Sage Gulden Neunzehn Tausend Bündner Währung.

Diese Kauf-Summe soll von der Kantons Regierung in vier jährlichen Raten und zwar so abgeführt werden, daß die erste Rata unmittelbar nachdem der Hoch. Große Rath dieses Kantons den Kauf ratificirt haben wird, entrichtet werden soll.

Die zweyte, dritte und vierte rata sollen jedesmal auf den 1. Märzen der auf einander folgenden Jahre 1808, 1809 und 1810 abgeführt, und die jeweilig noch ausstehenden raten oder Rückstände mit vier vom Hundert jährlich von besagtem Dato, nemlich dem ersten Merz dieses Jahres an, biß zu gänzlicher Abzahlung der Kaufsumme verzinset werden, und bis dahin der Herren Verkäufern die Hypothek oder das Kaufschilings Recht auf diesem verkauften Effect vorbehalten bleiben.

Die Herren Verkäufer willigen ein, daß auf die Verfallzeit der zweyten Rata, und bey Berichtigung derselben und den alsdan treffenden Zinsen alle Ansprachen der evangelischen Legaten jenseits der Berge an die Theilhaber des Neuen Gebäu's, welche bis dahin liquidirt und kantlich gemacht seyn werden, in Gegen und Abrechnung gebracht werden können, welche die Verwaltung ermelten Legaten mit dem allgemeinen Kantons Ärario berechnen wird.

Urkundlich und zu mehrerer Bekräftigung wird gegenwärtiger Kauf-Contract mit dem Siegel und den gewöhnlichen Unterschriften des Kleinen Rathes, sowie mit den Unterschriften und Pettschaften der Herren Bevollmächtigten der Verkäufer verwahret, in duplo ausgefertigt, die Ratifikation des Hochlöbl. Großen Rathes demselben beygefügt und beyder contrahierenden Theilen eine Ausfertigung zugestellt werden.

Chur, den 24. April 1807.

Friedrich Ant. von Salis Soglio
namens der Erben des Hr. L.
Hptm. Rudolf von Salis Soglio,
dem jüngeren.

Rudolf von Salis Soglio, namens
der Stolle Catharina Barbara.

Gub. Dietegen von Salis, Namens
der Stollen Maria Magdalena.

Der President:
Clemente Maria à Marca.
Namens des Kleinen Rathes:

Der Canzlei Direktor:
C. Wredow.

Der Große Rath des Kantons Graubünden urkundet anmit, daß nachdem ihm der vorstehende Kauf Contract von dem Kleinen Rath

vorgelegt worden ist, er denselben in allen Theilen ratificiert und be-
genehmiget hat.

Davos, den 12. May 1807.

Der President:

V. Rofler.

Namens des Großen Raths, der erste Secretär:
Joh. Andr. Sprecher v. Berneck.

Note der Mobilien.

In der weissen Stube.

Der große Spiegel — die Comode darunter — die Wandleuchter
— Ein Tableau — das Canapé und acht Seßel — die Fenster Um-
hänge.

Mitlere Stuben.

Der große Spiegel — die Comode darunter — Ein Armsessel und
acht andere.

In der Kammer.

Eine große Bettstat — der weiß gelöcherte Vorhang — zwey
Taborets.

In der Eckstube.

Der große Spiegel — die Commode darunter — ein Schreibpult
samt Fuß — der Armseßel, die Uhr und andere Seßel.

Im hintern Stüblein.

Die kleine Comode — der Spiegel — ein Tischlein — sechs Seßel.

Auf dem mitlern Boden im großen Saal.

der cristallene Kronleuchter — zwey große Spiegel — sechs
Handleuchter — zwölf Seßel und zwey Canapé — fünf Tableau, die
fünf Sinnen vorstellend — zwey Portraits — zwey spieltische unter
den Spiegeln.

Die rothe Stube.

Die Comode und Servante — sechs Seßel und ein Armseßel —
ein kleines Gemälde.

Die grüne Stube.

Der Spiegel — die Comode und die Servante — sechs Mou-
queten-Sessel.

Das gelbe Zimmer.

Der Spiegel, die Comode und Servante — ein Armseßel und
sechs andere, zwey Taborets — ein Tableau in der Alcove, 4 Wand-
leuchter.

Das blaue Zimmer.

Die Comode nebst einem Trumeau — sechs Seßel, die Servante — ein Uhrlein.

In den Kellern.

Das große Faß	von cirka 40 Zuber.
Ein detto	8 Zuber.
ein detto	12 Zuber.
ein detto	11 Zuber.
ein detto	10 Zuber.
ein detto	24 Zuber.

Im Garten.

Die darin befindlichen Gewächse, worunter 25 Citronen oder Pommeranzen Bäume in Kübeln und einiges Werkzeug.

Bettzeug.

6 große Matrazen — 2 Strohsäcke — 2 Pfulfen von Federn — 4 Küssen von Federn — 5 Pfulfen von Matrazen — 2 Küssen von Matrazen — 1 seidene rothe Decke — 1 indiennene verblümete Decke — 1 indiennene dunckelblumige nicht mehr gute Decke — 1 andere schlechte indiennene Decke.

Die Burgen und Türme und der Feudaladel im Schanfigg.

Von Anton Mooser, Maienfeld.

Fortsetzung.

Wie bereits oben bemerkt, hat sich Heinrich I. auf Furna angesiedelt. Von seinen vier Söhnen zog sein ältester, Josias IV., der noch am Straßberg saß, nach dem Walsersitz Says oberhalb Trimmis bei Chur. Hans II. blieb auf Furna und war viele Jahre Geschworener daselbst (1450—1500). Der dritte Sohn Heinrichs I., Peter II., ist ins vordere Prätigau nach Fanas gezogen, und Mattli (Matthäus?), der jüngste der vier Brüder, siedelte sich auf dem Walsersitz Danusa²⁵ ob Furna an.

Josias IV. hatte zwei Söhne, Julius und Hans VI. Ersterer, auch Gilly genannt, zog nach Zizers und wurde der Stammvater der dortigen Sprecher. Dieser Zweig ist erloschen. Sein Bruder,

²⁵ Das Geschlecht der Danuser in Felsberg und Mastrils stammt von dorthen.